



Satzung der Hoechster Schlossgarde 1956 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hoechster Schlossgarde 1956 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main, Stadtteil Höchst.

Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- a) Ist die Pflege alter und neuer Musik sowie die Pflege alter und neuer Tänze
- b) Die Verbreitung von nationalem und internationalem Brauchtum durch Begegnungen im In- und Ausland
- c) Aus- und Weiterbildung, besonders Jugendlicher, an Instrumenten sowie im Bereich Tanz
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- e) Der Verein verfolgt weder religiöse noch politische Tendenzen
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Hoechster Schlossgarde 1956 e.V.



Silostraße 50a, 65929 Frankfurt Höchst

§3 Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied des Vereins werden. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Aufnahmegesuche müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung ist dem Bewerber, ohne Mitteilung von Gründen, schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt seitens des Antragstellers Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme, ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Aufnahme erhält das neue Mitglied eine Kopie der Vereinssatzung.

§4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Für Jugendliche unter 16 Jahren wird ein ermäßigter Beitrag erhoben.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, soweit sie das 16. Lebensjahr erreicht haben.

Wählbar zur Übernahme von Vereinsämtern ist, wer das 21. Lebensjahr erreicht hat.

In Ausnahmefällen können auch Mitglieder ab 18 Jahren in den Vereinsvorstand gewählt werden, wenn diese die nötige Reife hierfür besitzen.

In diesem Falle gelten die Bestimmungen des BGB sinngemäß.

§6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder übernehmen mit ihrem Eintritt in den Verein die freiwillige Verpflichtung, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren und die Satzung und Versammlungsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten.

Hoechster Schlossgarde 1956 e.V.

Silostraße 50a, 65929 Frankfurt Höchst



Darüber hinaus ist für pünktliche Zahlung der Beiträge Sorge zu tragen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat schriftlich, spätestens jedoch 3 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, zum Ende des Geschäftsjahres, an den Vorstand zu erfolgen.

Die bis zum Austritt fälligen Beiträge sind zu zahlen.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Bei Schädigung des Ansehens des Vereins
2. Bei groben Verstößen gegen die Satzung
3. Bei Beitragsrückständen von 12 Monaten und mehr
4. Bei Strafverfolgung und Verurteilung wegen krimineller Handlungen

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, dagegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an den Verein, falls keine schriftlichen Vereinbarungen bestehen.

Über die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen kann nur in der Jahreshauptversammlung entschieden werden. Eine Wiederaufnahme erfordert eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Hoechster Schlossgarde 1956 e.V.

Silostraße 50a, 65929 Frankfurt Höchst



§9 Organe des Vereins

Als Verwaltungsorgane des Vereins gelten:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- (optional) Musikalischer Leiter

Der Posten des Musikalischen Leiters / der Musikalischen Leiterin kann vom 1. Vorsitzenden in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern ernannt und jederzeit wieder abbestellt werden.

Die Aufgaben und Befugnisse einzelner Vorstandsmitglieder sind in besonderen Arbeitsanweisungen festgelegt.

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Wahl der Vorstandsmitglieder geheim oder durch Handzeichen erfolgen soll.

Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Ein Vorstandsmitglied muss zurücktreten, wenn ihm von der Mehrheit der Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wird.

Hoechster Schlossgarde 1956 e.V.



Silostraße 50a, 65929 Frankfurt Höchst

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist bis zur Neuwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Amtsführung vom Vorstand zu beauftragen. Die Einsetzung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§10 Beschlussfassung

Sämtliche Entscheidungen für den Verein müssen durch Vorstandsbeschluss bestätigt werden.

Die dem Vorstand ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Wünsche, Anträge und Beschwerden der Mitglieder werden nur dann vom Vorstand bearbeitet, wenn sie in einer Mitgliederversammlung mündlich gestellt oder dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei vertraulichen Angelegenheiten, bis der Versammlung Rechenschaft abgelegt wird, gegen jedermann Stillschweigen zu bewahren.

§11 Abteilungen

Abteilungen des Vereins, die ihrer Gesamtheit der Leitung des Vereins unterstehen, wählen selbstständige Abteilungsvorstände.

Die Abteilungen und deren Vorstände können für ihre Abteilungen Beschlüsse fassen, die umgehend dem Vorstand des Vereins zur Zustimmung zuzuleiten sind.

§12 Geschäftsordnung

Die Durchführung der Geschäfte wird nach besonderer Geschäftsordnung geregelt.

Die darin festgelegten Richtlinien sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.

Hoechster Schlossgarde 1956 e.V.



Silostraße 50a, 65929 Frankfurt Höchst

§13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden in der Jahreshauptversammlung oder in einer dafür besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Dies ist auch für Änderungen des Vereinszwecks bindend.

Satzungsänderungen sollen in der Einladung schriftlich unterbreitet werden.

§14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Es müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und 90 % von ihnen für die Auflösung stimmen.

§15 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Vereins verwandt.

Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die §§ 738–740 BGB finden keine Anwendung.

Vereinsinventar (Uniformen etc.), das sich in den Händen von Mitgliedern befindet, ist bei Ausscheiden in einwandfreiem Zustand abzugeben.

§16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Frankfurt am Main.

§17 Inkrafttretung

Diese Satzung ist durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung am 11.12.2020 in Kraft getreten.